

Konditionen Service/ Instandhaltung

gültig ab 01.01.2018, Version 311217.3

Servicehundensatz in den Geschäftszeiten: (Mo. – Fr., 7:00 – 16:00 Uhr)

44,28 EUR für allgemeine Elektro-/ Schlosserarbeiten und Industrieserviceleistungen

49,56 EUR für Arbeiten an automatischen Tor-/ Tür-/ Verlade-/ Park-/ Zugangssystemen

72,82 EUR für Planungs- und Beratungsleistungen durch Techniker/in oder Meister/in

Wegezeithundensatz in den Geschäftszeiten: (Mo. – Fr., 7:00 – 16:00 Uhr)

28,47 EUR für allgemeine Elektro-/ Schlosserarbeiten und Industrieserviceleistungen

33,74 EUR für Arbeiten an automatischen Tor-/ Tür-/ Verlade-/ Park-/ Zugangssystemen

49,51 EUR für Planungs- und Beratungsleistungen durch Techniker/in oder Meister/in

Innerhalb Berlins wird für die An- und Abfahrt pauschal eine Stunde pro Mitarbeiter/in im Servicefahrzeug abgerechnet. Außerhalb Berlins werden An-/ Abfahrt nach Aufwand zum entsprechenden Hundensatz pro Mitarbeiter/in im Servicefahrzeug abgerechnet. Für die Abfahrt wird die Zeit der Anfahrt angesetzt. Ab der zweiten Fahrtstunde fallen 50% Entfernungszuschlag an.

Kilometerpauschale:

1,00 EUR/ Kilometer je Servicefahrzeug

0,60 EUR/ Kilometer je PKW

(Berechnung der Wegstrecke vom Fahrzeugstandort zum Einsatzort)

Zuschläge für Leistungen außerhalb unserer Geschäftszeiten:

150% Zuschlag auf die jeweiligen Hundensätze an Feiertagen

100% Zuschlag auf die jeweiligen Hundensätze an Sonntagen

50% Zuschlag auf die jeweiligen Hundensätze Mo. – Sa. außerhalb unserer Geschäftszeiten

24 Stunden Notdienst an 365 Tagen im Jahr:

Auf Anfrage in Verbindung mit einer gesondert abzuschließenden Notdienstvereinbarung. Zuzüglich Bereitschaftskosten/Monat und Einsatzkosten/Einsatz. 25/200 oder 100/100 nach Bedarf.

Sonstiges:

Auszubildende werden mit folgenden Hundensätzen abgerechnet: 1. Ausbildungsjahr **26,73 EUR**, 2. Ausbildungsjahr **30,96 EUR**, 3. Ausbildungsjahr **33,07 EUR**, 4. Ausbildungsjahr **35,18 EUR**.

Alle Preise verstehen sich netto, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zahlungen per Überweisung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge bzw. nach Vereinbarung.

Alle Preise werden nachjährig dem Verbraucherpreisindex (VPI – Schnitt Dez. bis Nov.) angeglichen. Der VPI wird im Internet durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht (2016/2017 +2,04%).

Ältere Konditionen verlieren mit Wirkung zum 31.12.2017 Ihre Gültigkeit. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten ausschließlich unsere AGB (Stand: Februar 2017).

Für Fragen oder Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

TUP TOR- UND PROJEKTSERVICE GMBH

1. Auftragnehmerin

Auftragnehmerin ist die TUP Tor- und Projektservice GmbH, Holländerstraße 117, D-13407 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung.

2. Geltungsumfang

2.1 Die Auftragnehmerin erbringt ihrer Lieferungen, Leistungen und Angebote ausschließlich gemäß den nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch ausdrücklich vereinbart werden.

2.2 Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen, soweit sie von den nachstehenden Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen enthalten. Anderes gilt nur, wenn die Auftragnehmerin die abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers schriftlich anerkennt.

3. Vertragsinhalt, Schriftform, Vertretungsberechtigte

3.1 Nach Vertragsschluss vereinbarte Änderungen dieses Vertrages, Zusätze zu diesem Vertrag oder Nebenabreden jedweder Art bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch die Auftragnehmerin. Von der Schriftform derartiger Vereinbarungen bzw. dem Erfordernis der schriftlichen Bestätigung kann nicht auf Grund mündlicher Vereinbarung abgesehen werden.

3.2 Nur die Geschäftsführung der Auftragnehmerin ist befugt, Vereinbarungen zu treffen. Sonstige Angestellte der Auftragnehmerin sind hierzu nicht bevollmächtigt, es sei denn, sie sind im Einzelfall mit einer entsprechen Befugnis ausgestattet worden. Das Vorstehende gilt auch für die Angestellten, welche die Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin als Ansprechpartner während der Lieferung und Montage bezeichnet hat.

4. Angebote

4.1 Die Angebote der Auftragnehmerin sind unverbindlich und freibleibend, es sei denn ihre Verbindlichkeit wurde ausdrücklich vereinbart. Annahmeerklärungen und sämtliche Auftragserteilungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Auftragnehmerin.

4.2 Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfe, Pläne, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind unverbindlich, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.

4.3 An sämtlichen Unterlagen wie den z.B. in Ziff. 4.2 benannten, behält sich die Auftragnehmerin ihre Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Weitergabe der betreffenden Unterlagen an Dritte oder die Verwendung außerhalb des Vertrages ist nur mit vorheriger schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin zulässig.

5. Besondere Verhältnisse am Ort der Auftragsausführung, behördliche Auflagen und Genehmigungen

5.1 Soweit an Orten, an welchen die Auftragnehmerin ihre Lieferungen und Leistungen zu erbringen hat, besondere Beeinträchtigungen der Baufreiheit gelten oder sonstige besondere Gegebenheiten herrschen, sind diese vom Auftraggeber vor Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen.

5.2 Die Durchführung und Kosten etwaig notwendiger behördlicher Bewilligungsverfahren übernimmt der Auftraggeber.

5.3 Über behördliche Auflagen und Änderungen ist die Auftragnehmerin schriftlich zu informieren. Andernfalls übernimmt die Auftragnehmerin weder die Gewährleistung für daraus herrührende Mängel noch haftet sie für damit im Zusammenhang stehende Schäden.

5.4 Mehrkosten, die mit der Erfüllung von behördlichen Auflagen notwendig werdenden Änderungen verbunden sind, trägt stets der Auftraggeber.

6. Preise

6.1 Die Abrechnung ausgeführter Aufträge, für die kein Pauschalpreis vereinbart wurde, erfolgt nach den geleisteten Arbeitsstunden und den anfallenden Materialkosten. Die erste angefangene Arbeitsstunde wird jeweils voll berechnet. Darüberhinausgehend wird jede angefangene halbe Arbeitsstunde berechnet.

6.2 Es gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Konditionen der Auftragnehmerin, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.

6.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise der Auftragnehmerin in Euro netto. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzu. Skonti und sonstige Abzüge werden nicht gewährt, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.

6.4 Die Anfahrtkosten der Mitarbeiter der Auftragnehmerin werden zu den jeweils gültigen Sätzen der Auftragnehmerin zusätzlich berechnet, soweit sie nicht schon im jeweils vereinbarten Preis enthalten sind. Auf Verlangen des Auftraggebers entstehende Mehrkosten bzw. anfallende Überstunden werden ebenfalls gesondert vergütet.

6.5 Vom Auftraggeber zu vertretende Wartezeiten und Mehrleistungen der Auftragnehmerin sind in den vereinbarten Preisen nicht enthalten und werden nach den jeweils gültigen Konditionen der Auftragnehmerin gesondert in Rechnung gestellt.

6.6 Den Preisangaben im Angebot liegen die zur Zeit der Angebotserstellung gültigen Material-, Lohn-, und Energiekosten zu Grunde.

6.6.1 Eine nach Vertragsschluss eintretende wesentliche Veränderung der in Ziff. 6.6 benannten Kosten berechtigt die Auftragnehmerin unter Berücksichtigung dieser Faktoren eine angemessene Erhöhung der Vergütung zu verlangen, wenn der Auftraggeber Unternehmer ist.

6.6.2 Sofern der Auftraggeber Verbraucher ist, kann die Auftragnehmerin unter den Voraussetzungen der Ziff. 6.6.1 eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen, wenn zwischen Vertragsschluss und tatsächlichem und/oder vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Übersteigt der Preis nach der Erhöhung den zunächst vereinbarten Preis um mehr als 10%, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu kündigen bzw. von ihm zurückzutreten.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Fälligkeit

7.1.1 Es gelten die im jeweiligen schriftlichen Angebot der Auftragnehmerin aufgeführten Zahlungsbedingungen und Fälligkeiten. Soweit das Angebot keine Angaben hierüber enthält, gelten die folgenden Bestimmungen.

7.1.2 Wenn der Vertrag die Erbringung von Lieferungen und Leistungen vorsieht, die sich in einzelne, voneinander unterscheidbare Lieferungen und Leistungen aufgliedern lassen, ist die Auftragnehmerin berechtigt, nach erfolgter Ausführung jeder einzelnen solchen Lieferung und Leistung eine der jeweiligen Lieferung und Leistung entsprechende Abschlagszahlung mit Zwischenrechnung zu verlangen.

7.1.3 Wenn eine Aufgliederung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen ihrer Natur nach nicht möglich ist, ist die Auftragnehmerin berechtigt, Abschlagszahlungen mit Zwischenrechnung zu verlangen, die dem jeweiligen Bau- bzw. Montagefortschritt entsprechen.

7.1.4 Die ausgeführten Lieferungen und Leistungen werden durch eine prüfbare Aufstellung nachgewiesen. Abschlagszahlungen werden binnen 10 Tagen nach Zugang der Aufstellung und Zwischenrechnung fällig.

7.2 Nach erfolgter Endabrechnung ist die Restauftragssumme sofort fällig und innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum per Überweisung ohne Abzüge oder Einbehalte zu zahlen.

7.3 Kürzungen der geschuldeten Zahlungen oder ein diesbezüglicher Einbehalt wegen geltend gemachter Gewährleistungsansprüche sind dem Auftraggeber nicht gestattet, wenn dieser Un-

ternehmer ist und die Gewährleistungsansprüche bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind. Das Recht zur Nachbesserung durch die Auftragnehmerin bleibt unberührt.

- 7.4 Die Aufrechnung mit geltend gemachten Forderungen, die nicht die Mängelgewährleistung betreffen, ist für bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Forderungen ausgeschlossen.

7.5 Zahlungsverzug

- 7.5.1 Der Auftraggeber kommt ohne Mahnung nach Ablauf der in der Rechnung genannten Zahlungsfrist in Zahlungsverzug, spätestens jedoch mit Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung. Die Auftragnehmerin kann den Auftraggeber auch durch Mahnung in Verzug setzen, wenn eine Zahlungsfrist in der Rechnung nicht genannt ist.

- 7.5.2 Für jede Mahnung werden Kosten in Höhe von 2,50 EUR berechnet, es sei denn, es handelt sich um eine verzugsbegründende Erstmahnung. Die Auftragnehmerin berechnet als Verzugschaden außerdem in jedem Fall die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten bei Unternehmern und 5 Prozentpunkten bei Verbrauchern über dem jeweiligen Basiszinssatz. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 EIGENTUMSVORBEHALT GEGENÜBER UNTERNEHMERN

- 8.1.1 Materialien und sonstige von der Auftragnehmerin gelieferte Gegenstände bleiben Eigentum der Auftragnehmerin bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

- 8.1.2 Dem Auftraggeber ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden zusammen: „Verarbeitung“ und im Hinblick auf den Liefergegenstand: „verarbeitet“) erfolgt für die Auftragnehmerin; der aus einer Verarbeitung entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet. Der Auftraggeber verwahrt die Neuware für die Auftragnehmerin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

Bei Verarbeitung mit anderen, nicht der Auftragnehmerin gehörenden Gegenständen steht dem Auftraggeber Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Auftraggeber Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind sich Auftraggeber und Auftragnehmerin darüber einig, dass der Auftraggeber der Auftragnehmerin Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes des verarbeiteten Liefergegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.

- 8.1.3 Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Auftraggeber hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die Auftragnehmerin ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von der Auftragnehmerin in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der der Auftragnehmerin abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

- 8.1.4 Verbindet der Auftraggeber den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an die Auftragnehmerin ab.

- 8.1.5 Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung der in dieser Ziff. 8 (Eigentumsvorbehalt) abgetretenen Forderungen befugt. Der Auftraggeber wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten

Forderung unverzüglich an die Auftragnehmerin weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Auftraggebers zu widerrufen. Außerdem kann die Auftragnehmerin nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Auftraggeber gegenüber dem Kunden verlangen.

- 8.1.6 Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

- 8.1.7 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung ist nur Weiterverkäufem im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Auftraggeber erfolgt. Der Auftraggeber hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber die Auftragnehmerin unverzüglich zu benachrichtigen.

- 8.1.8 Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die der Auftragnehmerin zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, wird die Auftragnehmerin auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. [Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert sicherungsübereigneter Waren und abgetretener Forderungen 150% des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt.] Der Auftragnehmerin steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

- 8.1.9 Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Auftragnehmerin auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung der Auftragnehmerin, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

8.2 EIGENTUMSVORBEHALT GEGENÜBER VERBRAUCHERN

Materialien und sonstige von der Auftragnehmerin gelieferte Gegenstände bleiben bis zu vollständigen Bezahlungen der Rechnung bzw. Rechnungen Eigentum der Auftragnehmerin. Sie ist berechtigt, im Falle des Rücktritts oder der Kündigung durch eine Partei den Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und die betreffende Sache herauszuverlangen bzw. zurückzunehmen.

9. Sicherheiten, Kündigung

- 9.1 Erlangt die Auftragnehmerin vor oder während der Ausführung des Auftrags Kenntnis von Umständen, die zu berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Auftraggebers führen oder kommt dieser mit fälligen Zahlungen in Verzug, ist die Auftragnehmerin berechtigt, sofort – soweit möglich – sämtliche bis dahin ausgeführten Lieferungen und Leistungen mit einer Zwischenrechnung einzufordern und entsprechende Sicherheiten oder Vorauszahlungen auf die Restauftragsumme zu verlangen. Für die Zahlung und die Stellung der Sicherheiten gilt eine Frist von 10 Tagen.

- 9.1.1 Die Sicherheiten werden auf Verlangen insoweit freigegeben, als ihr Wert die gesicherten Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

- 9.1.2 Während vorbenannter Frist und nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Auftragnehmerin zu weiteren Lieferungen oder Leistungen nicht verpflichtet.

- 9.1.3 Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Auftragnehmerin weiter berechtigt, den Vertrag zu kündigen bzw. von ihm zurückzutreten.
- 9.1.4 Die Auftraggeberin kann nach erfolgter Kündigung bzw. erfolgtem Rücktritt die Vergütung für die bis zum Rücktritt erbrachten Lieferungen und Leistungen verlangen. Daneben hat die Auftragnehmerin einen Anspruch auf angemessenen Schadensersatz nach § 642 BGB. Weitergehende Ansprüche der Auftragnehmerin bleiben unberührt.

9.2 Kündigt der Auftraggeber ohne Angabe von Gründen oder aus Gründen, die nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten sind, bzw. tritt er entsprechend vom Vertrag zurück, kann die Auftragnehmerin die volle Vergütung verlangen, abzüglich der durch die Aufhebung des Vertrages ersparten Kosten oder dessen, was sie durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder grundlos zu erwerben unterlässt. Wenn der Auftraggeber den Vertrag kündigt bzw. von ihm zurücktritt, bevor das vereinbarte Werk zur Ausführung kommt, kann die Auftragnehmerin in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr von 10% der Auftragssumme verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

10. Änderungen während des laufenden Vertrages

10.1 Erkennt die Auftragnehmerin bei der Ausführung der Leistung oder Lieferung, dass aus jedweden Gründen die Leistung oder Lieferung nicht in der vereinbarten Form erbracht werden kann oder darf, teilt sie dies dem Auftraggeber umgehend mit. Entschieden sich der Auftraggeber, die Leistung oder Lieferung mit den erforderlichen Änderungen durch die Auftragnehmerin vornehmen zu lassen, ist er verpflichtet, die damit verbundenen Mehrkosten zu zahlen.

10.2 Entschieden sich der Auftraggeber für die Ausführung der Leistungen und Lieferungen in ihrer ursprünglich vereinbarten Form, kann die Auftragnehmerin den Vertrag kündigen bzw. von ihm zurücktreten und die in Ziff. 9.2 benannten Ansprüche geltend machen.

11. Behinderungen und Unterbrechung der Lieferungen und Leistungen

11.1 Fristen, die die Auftragnehmerin für die Erbringung ihrer Lieferungen und Leistungen benennt, beginnen erst am Tag der technischen und kaufmännischen Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags zu laufen, soweit zur Klarstellung der Einzelheiten die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich ist.

11.2 Wird die Auftragnehmerin bei der Ausführung ihrer Lieferungen und Leistungen durch Umstände behindert, die sie nicht zu vertreten hat, verlängert sich die in Ziff. 11.1 benannte Frist um den Zeitraum, in welchem die Behinderung vorliegt. Das Vorliegen einer entsprechenden Behinderung wird dem Auftraggeber angezeigt, wofür eine mündliche Mitteilung genügt. Bei offenkundigen oder dem Auftraggeber schon bekannten Behinderungen bedarf es zur Fristverlängerung keiner Mitteilung durch die Auftragnehmerin.

11.3 Hat der Auftraggeber die Behinderung zu vertreten, trägt er die mit der Verzögerung der Leistungs- oder Lieferungserbringung verbundenen Mehrkosten der Auftragnehmerin.

11.4 Von der Auftragnehmerin nicht zu vertretende Umstände sind unter anderem:

- Rechtmäßige sowie rechtswidrige Arbeitskämpfmaßnahmen, die im Geschäftsbetrieb der Auftragnehmerin oder in dritten Betrieben erfolgen, welche die Erbringung der Leistungen und Lieferungen verhindern.
- Unvorhersehbare Witterungseinflüsse.
- Mangelhafte oder gar nicht erbrachte Vorleistungen des Auftraggebers.
- Sonstige Verzögerungen, die aus dem Bereich des Auftraggebers stammen einschließlich des Handelns von ihm beauftragter Dritter.
- Fälle höherer Gewalt.

11.5 Verzögerungen, Unterbrechungen und Behinderungen der Ausführung der Lieferungen und Leistungen, die mehr als 60 Tage

andauern und vom Auftraggeber zu vertreten sind, berechtigen die Auftragnehmerin den Vertrag zu kündigen bzw. von ihm zurückzutreten und die in Ziff. 9.2 benannten Ansprüche geltend zu machen.

11.6 Bei Verzögerungen und Unterbrechungen, welche die Auftragnehmerin zu vertreten aber nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, kann der Auftraggeber aus der Verzögerung und Unterbrechung resultierende Ansprüche nur in Höhe von bis zu 10% der Nettoauftragssumme geltend machen. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

12. Leistungen des Auftraggebers

Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftraggeber auf eigene Kosten und Verantwortung folgende Vorleistungen zu erbringen:

- Herstellung der erforderlichen Baufreiheit und Zugänglichkeit des Ortes, an dem die Auftragnehmerin ihre Lieferungen und Leistungen erbringen soll.
- Bereitstellung des nach dem Vertrag von ihm zustellenden Materials und der entsprechenden Maschinen, Geräte, Hebezeuge, Gerüste (einschließlich Auf- und Abbau) sowie Strom-, Pressluft- und Wasseranschlüsse.
- Abladehilfe hinsichtlich aller gelieferten Werkstoffe und Geräte, deren Transport zum Lagerplatz bzw. zum Ort ihrer Verwendung.
- Bereitstellung von geeigneten Waschgelegenheiten und sanitären Einrichtungen für die Arbeitskräfte der Auftragnehmerin.

13. Gefahrtragung

13.1 Ist vereinbart, dass die Auftragnehmerin ab Werk liefert, geht die Gefahr mit Übergabe an das Transportunternehmen auf den Auftraggeber über.

13.2 Ist der Auftraggeber Unternehmer und werden ganz oder teilweise ausgeführte Lieferungen und Leistungen durch unabwendbare, von der Auftragnehmerin nicht zu vertretene Umstände beschädigt oder zerstört, hat er der Auftragnehmerin die ausgeführten Lieferungen und Leistungen sowie die Kosten, die der Auftragnehmerin bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Lieferungen und Leistungen enthalten sind, zu vergüten.

14. Gewährleistung und Haftung

14.1 Die Auftragnehmerin übernimmt die Gewährleistung nur, soweit es sich um Lieferungen und Leistungen handelt, die durch sie oder durch von ihr beauftragte Dritte erbracht wurden.

14.2 Für die Ausführung der Gewährleistungsarbeiten gelten die Regelungen der Ziff. 12.

14.3 Erbringt die Auftragnehmerin ihre Lieferungen und Leistungen auf oder an vom Auftraggeber oder von ihm beauftragten Dritten hergestellten Unterkonstruktionen, Fundamenten, Wänden, Decken oder sonstigen Vorarbeiten, teilt sie dem Auftraggeber Bedenken, die sich auf die Tauglichkeit der entsprechenden Verhältnisse im Hinblick auf die Ausführung ihrer Lieferungen und Leistungen beziehen, unverzüglich mit, soweit die Mängel offenkundig sind. Weitergehende Prüfungspflichten treffen die Auftragnehmerin nicht. Für Mängel der Lieferungen und Leistungen der Auftragnehmerin, die auf Grund von ihr mitgeteilter oder nicht offenkundiger Mängel der Vorarbeiten entstehen, ist die Auftragnehmerin zu keiner Gewährleistung oder sonstiger Haftung verpflichtet.

14.4 Werden die Lieferungen und Leistungen der Auftragnehmerin anders als in der vertraglich vorausgesetzten Form verwendet, nicht ordnungsgemäß in Betrieb genommen oder gewartet oder unsachgemäß behandelt, ist die Auftragnehmerin nicht zur Gewährleistung oder sonstiger Haftung verpflichtet.

14.5 MÄNGELANZEIGE FÜR UNTERNEHMER

14.5.1 Wenn der Auftraggeber Unternehmer ist, hat er zur Wahrung etwaiger Gewährleistungsansprüche die Sache oder das Werk unverzüglich sachkundig zu untersuchen und erkennen

bare Mängel innerhalb von 3 Tagen schriftlich mit detaillierter Auflistung und Beschreibung der Mängel anzuzeigen.

- 14.5.2 Bei versteckten Mängeln ist spätestens 6 Monate nach der dem Verwendungszweck entsprechenden Inbetriebnahme der Sache oder des Werks zu rügen, soweit die Mängel innerhalb von 6 Monaten regelmäßig erkennbar werden.

14.6 MÄNGELANZEIGE FÜR VERBRAUCHER

- 14.6.1 Wenn der Auftraggeber Verbraucher ist, hat er zur Wahrung etwaiger Gewährleistungsansprüche offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen schriftlich mit detaillierter Auflistung und Beschreibung der Mängel anzuzeigen.

- 14.6.2 Bei Mängeln, die nicht offensichtlich sind, gilt, dass sie innerhalb eines Jahres anzuzeigen sind, wenn der Auftragsgegenstand mit einer Sache verbunden worden ist, die selbst nicht fest mit dem Erdboden verbunden ist. Ansonsten sind die Mängel innerhalb von 5 Jahren anzuzeigen.

- 14.7 Die Auftragnehmerin hat hinsichtlich ihres Rechts auf Nacherfüllung drei entsprechende Versuche. Durch den Auftraggeber herbeigeführte Änderungen oder Reparaturen an den Lieferungen und Leistungen der Auftragnehmerin lassen jegliche Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers erlöschen, soweit etwaige Mängel auf den Änderungen und Reparaturen beruhen.

14.8 HAFTUNG FÜR SCHÄDEN GEGENÜBER UNTERNEHMEN

- 14.8.1 Gegenüber Auftraggebern, die Unternehmer sind, haftet die Auftragnehmerin im Grundsatz nur für Schäden, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln oder Unterlassen verursacht wurden. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Auftragnehmerin bei jeder Fahrlässigkeit.

- 14.8.2 Im Falle eines Schadens an Leben, Körper oder der Gesundheit haftet die Auftragnehmerin für jede Fahrlässigkeit.

- 14.8.3 Soweit Mitarbeiter der Auftragnehmerin, die keine Weisungs- oder Vertretungsbefugnis haben, in grob fahrlässiger Weise vertragliche Nebenpflichten verletzt, haftet die Auftragnehmerin nicht.

- 14.8.4 Wenn ein eingetretener Schaden nicht Leben, Körper oder die Gesundheit betrifft, ist die Haftung ausgeschlossen für vertragsuntypische oder unvorhersehbare Schäden.

14.9 HAFTUNG FÜR SCHÄDEN GEGENÜBER VERBRAUCHERN

- 14.9.1 Im Falle eines Schadens an Leben, Körper oder der Gesundheit haftet die Auftragnehmerin für jede Fahrlässigkeit.

- 14.9.2 Für andere Schäden haftet die Auftragnehmerin grundsätzlich nur, soweit die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Für jede Fahrlässigkeit haftet sie, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden.

- 14.9.3 Wenn Schäden nicht vorsätzlich, grob fahrlässig oder sonst fahrlässig durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht werden, ist die Haftung ausgeschlossen für vertragsuntypische oder unvorhersehbare Schäden.

14.10 Verjährung von Gewährleistungsansprüchen

- 14.10.1 Gewährleistungsansprüche verjähren, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist, nach einem Jahr, wenn es sich bei der Vertragssache oder dem Vertragswerk nicht um ein Bauwerk, Baustoff oder Bauteil handelt oder Vertragsgegenstand kein Verbrauchsgüterkauf ist.

- 14.10.2 Ist der Auftraggeber Unternehmer, verjähren die Gewährleistungsansprüche grundsätzlich nach 6 Monaten, bei Bauwerken, Baustoffen oder festen, mechanischen Bauteilen nach zwei Jahren, wenn der Mangel für den Auftraggeber erkennbar war.

15. Gerichtstand und Erfüllungsort

- 15.1 Gerichtstand für alle Rechtstreitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergeben, ist Berlin, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-

rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses.

- 15.2 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Auftragnehmerin in Berlin-Reinickendorf, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

16. Geltendes Recht

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbeziehungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.